

Antrag

**der Abg. Dr. Boris Weirauch und
Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Jugendstrafvollzug in freier Form in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchen Einrichtungen in Baden-Württemberg Angebote für einen Jugendstrafvollzug in freier Form nach § 7 Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch – Jugendstrafvollzug (JVollzGB IV) bestehen (bitte unter Angabe von Ort, Kapazitäten, Konzept und Zielgruppe);
2. wie sich die Zuweisungen der Justizvollzugsanstalten des Landes an die Einrichtungen nach Ziffer 1 in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben und wie sich die aktuelle Belegungssituation in den Einrichtungen jeweils darstellt (bitte unter Angabe der jeweils zuweisenden Justizvollzugsanstalt und Einrichtung);
3. in welchem finanziellen Umfang das Land die Einrichtungen nach Ziffer 1 in den vergangenen zehn Jahren unterstützt hat und wie sich diese Kosten im Vergleich zu intensivpädagogischen Einrichtungen der Jugendhilfe pro Platz darstellen;
4. welche Voraussetzungen konkret erfüllt sein müssen, um für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach Ziffer 1 geeignet zu sein;
5. welche Vorteile sie im Jugendstrafvollzug in freier Form sieht und inwieweit sich die bisher bestehenden Angebote insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung bewährt haben;
6. wie die Zusammenarbeit zwischen den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen mit den Justizvollzugsanstalten im Land konkret geregelt ist und mit welchen Maßnahmen sie diese konkret fördert;

7. welche Gründe dafür ursächlich sind, dass ggf. nicht alle nach Ziffer 1 genannten Kapazitäten in Baden-Württemberg vollumfänglich genutzt wurden bzw. werden und mit welchen konkreten Maßnahmen sie eine stärkere Inanspruchnahme der Angebote fördern will;
8. ob ihr bekannt ist, inwieweit in welchen Bundesländern die Angebote des Vollzugs in freier Form auch auf den Personenkreis von Erwachsenen, Frauen und Gefangenen mit ihren Familien in sogenannten „Familienhäusern“ ausgeweitet wurden;
9. inwieweit sie beabsichtigt, die Angebote des Vollzugs in freier Form sowohl örtlich als auch sachlich für andere Zielgruppen und auch für Gefangene mit ihren Familien auszuweiten und falls nein, mit welcher Begründung sie ggf. davon absieht.

18.3.2025

Dr. Weirauch, Dr. Kliche-Behnke, Weber, Binder, Kenner, Wahl SPD

Begründung

Seit über 20 Jahren gibt es in Baden-Württemberg mit dem „Seehaus“ in Leonberg und dem „Projekt Chance Creglingen-Frauental“ zwei Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Jugendstrafvollzug in freier Form vollzogen wird. Der Antrag dient einer Bestandsaufnahme und soll der Frage nachgehen, inwieweit die bestehenden Angebote in Baden-Württemberg genutzt werden und eine Ausweitung beabsichtigt ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. April 2025 Nr. JUMRIV-JUM-1040-101/4/3 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welchen Einrichtungen in Baden-Württemberg Angebote für einen Jugendstrafvollzug in freier Form nach § 7 Viertes Buch Justizvollzugsgesetzbuch – Jugendstrafvollzug (JVollzGB IV) bestehen (bitte unter Angabe von Ort, Kapazitäten, Konzept und Zielgruppe);*

Zu 1.:

Grundsätzliches

Im Justizvollzugsgesetzbuch ist Jugendstrafvollzug in freier Form als dritte Vollzugsform neben dem geschlossenen und offenen Vollzug verankert (§ 7 JVollzGB IV). Seit 1953 bot § 91 Abs. 3 JGG diesen Weg für einen innovativen Jugendstrafvollzug zwischen geschlossenem und offenem Jugendstrafvollzug. Diesen Weg ist erstmals das Justizministerium Baden-Württemberg gegangen. Seit 2003 gibt es zwei solcher Alternativen zum Jugendstrafvollzug in Deutsch-

land mit jeweils 15 Plätzen für junge Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt Adelsheim und aus anderen Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg: Das Projekt Chance in Creglingen-Frauental (Träger: CJD Creglingen) und das Seehaus Leonberg (Träger: Seehaus e. V.).

Das Angebot richtet sich bezüglich des Seehauses Leonberg an männliche Gefangene im Alter von 14 bis 24 Jahren und bezüglich des Projekts Chance Creglingen an männliche Gefangene im Alter von 14 bis 21 Jahren (in Ausnahmefällen bis 22 Jahren).

Jugendstrafvollzug in freier Form dient dem Schutz junger Gefangener vor subkulturellen Einflüssen, der Aufarbeitung von Entwicklungsstörungen, dem Training sozialer Kompetenzen, der Übernahme von Verantwortung, der Berufsorientierung und der Integration in die Gesellschaft. In den Projekten durchlaufen die Teilnehmer ein persönlichkeitsforderndes Programm mit streng strukturiertem Tagesablauf, schulischer und beruflicher Bildung, sozialem Training sowie Sport- und Freizeitpädagogik. Alle Vergünstigungen müssen sie sich erarbeiten. Nach der Konzeption des Projekts Chance Creglingen steht die Arbeit mit der Gruppe der Gleichaltrigen stärker im Vordergrund. Im Seehaus in Leonberg wohnen die Jugendlichen in Wohngruppen familienähnlich mit jeweils einer Mitarbeitendenfamilie zusammen.

Junge Gefangene können in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form untergebracht werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeit des Jugendstrafvollzugs in freier Form zu Straftaten missbrauchen.

Projekt Chance, Creglingen

Das Projekt Chance in Creglingen-Frauental wird als Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form vom gemeinnützigen Verein Projekt Chance e. V. geführt. Die Arbeit des Vereins ist darauf gerichtet, Straffälligen Unterstützung bei der Eingliederung in ein Leben ohne Straftaten zu geben, negative Folgen der Inhaftierung für Familienangehörige abzumildern, Aspekte der Prävention und Wiedergutmachung zu beachten und in der Bevölkerung Verständnis für die Aufgaben einer sozialen Strafrechtspflege zu wecken. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch den Betrieb des Projekts seit Juli 2003.

Das CJD Creglingen verfügt neben dem Jugendstrafvollzug in freier Form für Jugendliche und junge Erwachsene über ein Angebot der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bzw. § 34 SGB VIII ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII an.

Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e. V. (CJD) tritt als Dienstleister von Projekt Chance e. V. auf. Das CJD ist ein Jugend-, Bildungs- und Sozialwerk, das jungen und erwachsenen Menschen Ausbildung, Förderung und Unterstützung in ihrer aktuellen Lebenssituation anbietet. Seine Anschauungen vom Menschen, von der Welt und von der Geschichte haben ihre Grundlagen im christlichen Glauben. Seit seiner Gründung 1947 arbeitet das CJD nach den Leitgedanken „Keiner darf verloren gehen.“

Seehaus, Leonberg

Das Seehaus in Leonberg wird als Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form vom gemeinnützigen Verein Seehaus e. V. geführt. Seit 2001 ist Tobias Merckle geschäftsführender Vorstand und Projektleiter von Seehaus e. V. Im Jahr 2003 erwarb Seehaus e. V. (vormaliger Vereinsnamen Prisma e. V.) das Gut Seehaus und nutzt es seit nunmehr über 20 Jahren für den Jugendstrafvollzug in freier Form.

Das Seehaus verfügt ebenfalls neben dem Jugendstrafvollzug in freier Form über ein Angebot der stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bzw. § 34 SGB VIII ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII sowie Aufnahmemöglichkeiten im Bereich von Bewährungsstrafen nach §§ 21 bis 26a JGG, Vorbewährung nach §§ 27 bis 30 JGG,

Reststrafenbewährung nach § 88 JGG und Untersuchungshaftvermeidung nach §§ 71 f. JGG.

2. wie sich die Zuweisungen der Justizvollzugsanstalten des Landes an die Einrichtungen nach Ziffer 1 in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben und wie sich die aktuelle Belegungssituation in den Einrichtungen jeweils darstellt (bitte unter Angabe der jeweils zuweisenden Justizvollzugsanstalt und Einrichtung);

Zu 2.:

Die Zuweisungen erfolgen ganz überwiegend aus der Justizvollzugsanstalt Adelsheim als zentraler Einrichtung des Jugendstrafvollzugs. Vereinzelt wurden einzelne junge Gefangene darüber hinaus auch aus anderen Justizvollzugsanstalten in den Jugendstrafvollzug in freier Form verlegt.

Folgende Zuweisungen sind in den vergangenen zehn Jahren aus der Justizvollzugsanstalt Adelsheim an die Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form erfolgt:

	Zugang Seehaus	Zugang Creglingen	Gesamt
2014	14	19	33
2015	13	11	24
2016	12	16	28
2017	18	16	34
2018	16	15	31
2019	15	20	35
2020	14	10	24
2021	14	6	20
2022	14	8	22
2023	9	10	19
2024	11	12	23
	150	143	293

Aktuell ist das Seehaus mit 12 und das Projekt Chance Creglingen mit 7 jungen Gefangenen belegt.

3. in welchem finanziellen Umfang das Land die Einrichtungen nach Ziffer 1 in den vergangenen zehn Jahren unterstützt hat und wie sich diese Kosten im Vergleich zu intensivpädagogischen Einrichtungen der Jugendhilfe pro Platz darstellen;

Zu 3.:

Die Einrichtungen wurden in den vergangenen zehn Jahren wie folgt finanziell unterstützt:

Jahr	Durchschnittliche Belegung			Zuwendungsbeträge (Auszahlungen) in Euro			
	Creglingen	Seehaus	Gesamt	Creglingen	Seehaus	Gesamt	Pro-Kopf
2015	10,5	7,8	18,3	1.213.793,19	1.165.907,97	2.379.701	356,27
2016	7,18	11,8	18,98	1.200.647,54	1.165.481,95	2.366.129	341,55
2017	11,05	13,64	24,69	1.130.502,47	1.370.912,27	2.501.415	277,57
2018	7,82	14,76	22,58	1.224.737,92	1.293.344,07	2.518.082	305,53
2019	9,03	13,66	22,69	1.173.961,35	1.381.835,24	2.555.797	308,60
2020	5,86	10,21	16,07	1.168.585,23	1.296.097,71	2.464.683	420,20
2021	5,79	10,92	16,71	1.080.901,47	1.197.359,35	2.278.261	373,54
2022	5,86	10,78	16,64	1.080.781,31	1.238.398,55	2.319.180	381,85
2023 ^{*)}	6,48	13,1	19,58	791.418,97	1.249.601,32	2.041.020	285,59
2024 ^{*)}	4,88	8,64	13,52	1.479.428,35	1.455.458,66	2.934.887	594,73

^{*)} Sonderfaktoren (2023 und 2024):

Für das Jahr 2023 wurde eine Quartalszahlung für Creglingen erst Anfang 2024 angewiesen.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde dem Seehaus eine zusätzliche Zuwendung für die Einrichtung einer Motorradwerkstatt in Höhe von 140 000 Euro bewilligt.

Der Tagessatz beträgt aktuell 272,24 Euro. Für nicht belegte Plätze wird bis zu einer Auslastung von 95 % ein Ausfallgeld von 190,59 Euro pro Tag bezahlt. Das Ausfallgeld ist erforderlich, um den dauerhaften Betrieb der Einrichtungen sicherzustellen. Im Projekt Chance Creglingen können nicht belegte Plätze des Jugendstrafvollzugs in freier Form seit dem 1. März 2025 flexibel mit Teilnehmern der stationären Hilfe zur Erziehung belegt werden, wobei stets Plätze für den Bereich des Jugendstrafvollzugs in freier Form freizuhalten sind. Im Falle der Belegung mit Teilnehmern der stationären Hilfe zur Erziehung fällt für den jeweiligen Platz kein Ausfallgeld an.

Im Vergleich dazu beträgt der Tagessatz im Bereich der stationären Jugendhilfe aktuell 311,76 Euro.

4. welche Voraussetzungen konkret erfüllt sein müssen, um für eine Unterbringung in einer Einrichtung nach Ziffer 1 geeignet zu sein;

6. wie die Zusammenarbeit zwischen den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen mit den Justizvollzugsanstalten im Land konkret geregelt ist und mit welchen Maßnahmen sie diese konkret fördert;

Zu 4. und 6.:

Die Voraussetzungen einer Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form sind in § 7 JVollzGB IV geregelt und werden in der Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB IV konkretisiert.

Nach § 7 JVollzGB IV können junge Gefangene bei Eignung im Jugendstrafvollzug in freier Form oder im offenen Vollzug untergebracht werden. Andernfalls werden Sie im geschlossenen Jugendstrafvollzug untergebracht.

Die näheren Voraussetzungen werden in der Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB IV weiter konkretisiert. Danach dient der Jugendstrafvollzug in freier Form dem Schutz junger Gefangener vor subkulturellen Einflüssen, der Aufarbeitung von Entwicklungsstörungen, dem Training sozialer Kompetenzen, der Übernahme von Verantwortung, der Berufsorientierung und der Integration in die Gesellschaft. Junge Gefangene können in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges in freier Form untergebracht werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen (keine Fluchtgefahr) oder die Möglichkeiten des Jugendstrafvollzuges in freier Form zu Straftaten missbrauchen (keine Missbrauchsgefahr). Eine Eignungsfeststellung und Zuweisung erfolgt nach einer gewissen Beobachtungszeit durch die Zuweisungskommission der Jugendstrafanstalt oder später durch die Hauskonferenz. In bestimmten Fällen, insbesondere bei gravierenden Anlassdelikten, bedarf die Verlegung in den Jugendstrafvollzug in freier Form darüber hinaus der Zustimmung des Justizministeriums als Aufsichtsbehörde. Gründe, bei deren Vorliegen eine Verlegung in den Jugendstrafvollzug in freier Form grundsätzlich ausgeschlossen ist, sind die Verurteilung wegen Staatsschutzdelikten, die Anordnung von Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft, eine vollziehbare Ausweisungsverfügung oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung, wobei im Einzelfall auch Ausnahmen möglich sind. Im Allgemeinen gelten ferner folgende Merkmale als Negativkriterien für die Aufnahme eines jungen Gefangenen: Indikation für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung, körperliche oder seelische Erkrankungen (insbesondere Suizidalität, Sucht) oder auch erhebliche Schwierigkeiten beim Verständnis der deutschen Sprache.

In der Praxis erfolgt seitens der Justizvollzugsanstalt Adelsheim eine langjährige und intensive Zusammenarbeit mit den beiden Einrichtungen. So werden die jungen Gefangenen durch Vollzugsbeamte oder den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt in der Aufnahmephase auf die Einrichtungen aufmerksam gemacht oder direkt von Mitarbeitenden der Einrichtung angesprochen. Nach Gesprächen und einer schriftlichen Bewerbung wird vom Sozialdienst überprüft, ob der junge Gefangene für das Projekt geeignet erscheint. Gemeinsam wird dann entschieden, ob ein junger Gefangener der Einrichtung zugewiesen werden kann. Die Zuweisung erfolgt letztlich durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt.

5. welche Vorteile sie im Jugendstrafvollzug in freier Form sieht und inwieweit sich die bisher bestehenden Angebote insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung bewährt haben;

Zu 5.:

Die jungen Gefangenen unterziehen sich im Jugendstrafvollzug in freier Form freiwillig und alternativ zum regulären Jugendstrafvollzug einem speziellen Training. Sie durchlaufen in einem Umfeld, das auf besondere bauliche Sicherungs-

maßnahmen verzichtet, im Rahmen der Trainingsmaßnahme ein Stufensystem, in dem sie bei Bewährung in der einen Stufe in die jeweils höhere Stufe gelangen, die mit mehr Freiheiten und Mitbestimmungsmöglichkeiten verbunden ist. Beide Einrichtungen setzen auf ein pro-soziales Lernen im Rahmen einer „positive Gruppenkultur“. Hierzu gehören das Lernen durch Vorbilder, das Einüben an praktischen und wirklichkeitsnahen Beispielen, sowie die Verstärkung von sozialem Verhalten durch Belohnungssysteme. Für geeignete junge Gefangene stellt diese spezielle Form der Unterbringung eine hervorragende Ergänzung zu den weiteren Vollzugsformen des offenen und des geschlossenen Vollzugs dar. Dies gilt insbesondere für junge, pädagogisch noch gut erreichbare Gefangene.

7. welche Gründe dafür ursächlich sind, dass ggf. nicht alle nach Ziffer 1 genannten Kapazitäten in Baden-Württemberg vollumfänglich genutzt wurden bzw. werden und mit welchen konkreten Maßnahmen sie eine stärkere Inanspruchnahme der Angebote fördern will;

Zu 7.:

Der Umstand, dass nicht alle verfügbaren Kapazitäten des Jugendstrafvollzugs in freier Form in Baden-Württemberg vollumfänglich ausgelastet sind, hat verschiedene Ursachen.

Eine der Hauptursachen ist die fehlende Geeignetheit der jungen Gefangenen im konkreten Einzelfall. Da es sich um eine Vollzugsform mit hohen Freiheitsgraden, ohne bauliche Sicherungsmaßnahmen handelt, sind insoweit – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – besondere Anforderungen an die jungen Gefangenen zu stellen.

So sind beispielsweise junge Gefangene aus dem Bereich der Sexualdelinquenz im Seehaus ausgeschlossen. Häufig stehen auch psychische oder Suchterkrankungen entgegen. Zu kurze Jugendstrafen ermöglichen es nicht, das Programm in den Einrichtungen zu durchlaufen. Im Seehaus ist Aufnahmebedingung, dass dort zumindest das erste Jahr einer Berufsausbildung abgeschlossen werden kann. Andererseits überfordert eine zu frühe Gewährung von Freiheitsgraden bei langen Restjugendstrafen häufig regelmäßig die jungen Gefangenen. Hat ein junger Gefangener in der Justizvollzugsanstalt bereits eine schulische oder berufliche Ausbildung begonnen, ist es häufig nicht sinnvoll, ihn dort wieder herauszunehmen. Ferner kommt eine Verlegung häufig aufgrund des ausländerrechtlichen Status nicht in Betracht, weil beispielsweise eine Abschiebung konkret absehbar ist. Auch offene Ermittlungsverfahren und mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache hindern regelmäßig eine Verlegung. Bei Suchtmittelgebrauch in jeglicher Form erfolgt regelmäßig eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug. Auch das Verhalten der jungen Gefangenen kann zu einer Rückverlegung führen, da manche im Jugendstrafvollzug in freier Form zu wenig Motivation zeigen oder sich nicht ausreichend regelkonform verhalten.

Eine weitere Hauptursache liegt darin, dass die Belegung im Jugendstrafvollzug insgesamt zurückgegangen ist. Berücksichtigt man dies, gibt es – wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich – keinen Rückgang der prozentualen Verlegungszahlen in die Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form.

	jährliche Verlegungen Freie Formen	Gesamtzu- gang JVA Adelsheim	Anteil Verlegungen freie Form
2014	33	532	6,2
2015	24	451	5,3
2016	28	528	5,3
2017	34	497	6,8
2018	31	537	5,8
2019	35	493	7,1
2020	24	356	6,7
2021	20	404	5,0
2022	22	362	6,1
2023	19	374	5,1
2024	23	368	6,3

Die stärkere Inanspruchnahme der Angebote wird sowohl durch die Justizvollzugsanstalt Adelsheim, als auch die Einrichtungen selbst gefördert.

Die jungen Gefangenen werden proaktiv über die Angebote informiert. Vertreter der Einrichtungen kommen wöchentlich in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim und führen Gespräche mit den jungen Gefangenen. Die Einrichtungen stehen in regelmäßigem Austausch mit der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, Richtern und Schöffen, um die Angebote bekanntzumachen. Das Seehaus arbeitet seit März 2025 mit dem Heinrich-Wetzlar-Haus in Stutensee, einer Einrichtung der Untersuchungshaftvermeidung, zusammen um schon frühzeitig eine Eignung und ein Interesse junger Gefangener abzuklären. Im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung im Seehaus werden auch junge Gefangene mit schweren Delikten aufgenommen, was einen Übergang in den Jugendstrafvollzug in freier Form nach Rechtskraft der Verurteilung erleichtern kann. Das Projekt Chance Creglingen hat harte Ausschlusskriterien in Bezug auf bestimmte Delinquenzbereiche wie Mord, Sexualdelikte und Brandstiftung aufgelöst, einen eigenen psychologischen Fachdienst vor Ort eingerichtet und zusätzliche externe Ressourcen erschlossen (Suchtberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie). Beide Einrichtungen entwickeln ihre Konzepte stets weiter, um diese auf die Bedarfe der jungen Gefangenen hin anzupassen.

8. ob ihr bekannt ist, inwieweit in welchen Bundesländern die Angebote des Vollzugs in freier Form auch auf den Personenkreis von Erwachsenen, Frauen und Gefangenen mit ihren Familien in sogenannten „Familienhäusern“ ausgeweitet wurden;

Zu 8.:

Bekannt ist hier die Einrichtung „Pier 36“ in Dresden, die Strafvollzug in freier Form für erwachsene Männer anbietet. Darüber hinaus ist die Einrichtung „Halbe Treppe“ in Wilsdruff/Mohorn bekannt, die Strafvollzug in freier Form für Frauen (ggf. unter Mitnahme ihrer Kinder) anbietet. Das Seehaus Leipzig bietet seit 2011 Jugendstrafvollzug in freier Form für sieben Teilnehmer in einer Wohngemeinschaft mit Familienanschluss an. Das Konzept ist vergleichbar mit dem des Seehauses in Leonberg. Seit 2021 können nach einer Reform des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes auch nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilte im Seehaus Leipzig aufgenommen werden (aktuell bis zum Alter von 27 Jahren).

9. inwieweit sie beabsichtigt, die Angebote des Vollzugs in freier Form sowohl örtlich als auch sachlich für andere Zielgruppen und auch für Gefangene mit ihren Familien auszuweiten und falls nein, mit welcher Begründung sie ggf. davon absieht.

Zu 9.:

Eine Ausweitung des Jugendstrafvollzugs in freier Form auf andere Zielgruppen und damit die Schaffung einer neuen Vollzugsform für erwachsene Strafgefangene ist derzeit nicht geplant. Vielmehr sollen mit Blick auf diese Zielgruppen die bestehenden Einrichtungen des offenen Vollzugs, einschließlich besonderer Einrichtungen wie den landwirtschaftlichen Außenstellen Hohrainhof und Maßhalderbuch, gestärkt werden.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor